



Fachhochschule Osnabrück

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Pflegewissenschaft an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

In der Fassung der Genehmigung durch das Präsidium der
Fachhochschule Osnabrück vom 07.04.2004

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung und der in das Studium eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten acht Semester (Regelstudienzeit).
- (2) ¹Das Studium gliedert sich in
- ein dreisemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
 - ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt; darin enthalten ist eine in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit, und zwar von je sechs Monaten (Praxissemester) in der Regel im vierten und achten Semester. ²Im zweiten Praxissemester soll in der Regel die Diplomarbeit angefertigt werden.
- (3) ¹Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden die Diplomvorprüfung im dritten Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.
- (4) ¹Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs (Pflichtleistungen) sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. ²Der zeitliche Anteil der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen wird durch die Anlagen 1 und 2 zu dieser Prüfungsordnung bestimmt. ³Der Fakultätsrat kann zusätzliche, den Wahlpflichtfächern gleichwertige Fächer unter Angabe von Prüfungsleistung und Prüfungsanforderung für einen Zeitraum von höchstens drei Semestern genehmigen. ⁴Über diesen Zeitraum hinaus bedarf es einer Änderung der Prüfungsordnung.

§ 2 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Diplom-Pflegewirtin (Fachhochschule)“ (abgekürzt "Dipl.-Pflgw.(FH)") oder „Diplom-Pflegewirt (Fachhochschule)“ (abgekürzt "Dipl.-Pflgw.(FH)"), in der jeweils zutreffenden Sprachform. ²Abweichend von der vorstehenden Verleihungsform ist es auch zulässig, den Hochschulgrad in der Form „Diplom-Pflegewirtin (FH)“/„Diplom-Pflegewirt (FH)“ zu führen.

§ 3 Diplomvorprüfung

¹Art und Anzahl der Prüfungsleistungen sowie der zur Entlastung der Diplomvorprüfung zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise (ehemals Studienleistung bzw. Prüfungsvorleistung) sowie die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 1 festgelegt.

§ 4 Diplomprüfung

¹Art und Anzahl der Prüfungsleistungen sowie der zur Entlastung der Diplomprüfung zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise (ehemals Studienleistungen) sowie die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 2 festgelegt.

§ 5 Zulassung zu den Prüfungsleistungen der Diplomprüfung

¹Zu den Prüfungsleistungen der Diplomprüfung ist zugelassen, wer Pflichtleistungen der Diplomvorprüfung im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten erworben hat.

§ 6 Diplomarbeit

- (1) ¹Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Fachhochschule Osnabrück festgelegten Voraussetzungen mindestens 150 Leistungspunkte erworben hat, darunter die Leistungspunkte des Grundstudiums und des ersten praktischen Studiensemesters.

- (2) ¹Die Zulassung zur Diplomarbeit ist innerhalb der gesetzten Meldefrist schriftlich zu beantragen.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt drei Monate. ²Im Einzelfall kann auf schriftlich begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.

§ 7 Gesamtergebnis der Diplomprüfung

¹Die Gesamtnote für die Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Lehrgebiete und der Note für die Diplomarbeit mit dem Kolloquium. ²Die Noten der Lehrgebiete errechnen sich aus dem Durchschnitt der zugehörigen Module. ³Die Note der Diplomarbeit mit dem Kolloquium wird doppelt gewichtet.

§ 8 Diploma Supplement

- (1) ¹Neben dem Diplomzeugnis erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein englischsprachiges "Diploma Supplement".
- (2) ¹Zusatzfächer/-module werden in das Diploma Supplement aufgenommen, wenn die entsprechenden Prüfungsleistungen und/oder Leistungsnachweise bestanden sind. ²Auf Antrag der oder des Studierenden werden die Ergebnisse der Zusatzfächer/ -module auch im Diplomzeugnis aufgenommen. §26 Abs. 3ff. der allgemeinen Prüfungsordnung gilt entsprechend.

§ 9 Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Studierende, die sich bis zum Sommersemester 2002 eingeschrieben haben, können die Diplomvorprüfung bis zum Ablauf des Sommersemesters 2004 nach Maßgabe der Prüfungsordnung (Bek. D. MWK v. 26.09.97 – 11B. 1-743 25-13-) ablegen. ²Studierende, die die Diplomvorprüfung gemäß Prüfungsordnung (Bek. D. MWK v. 26.09.97 – 11 B.1-743 25-13-) bis zum Ablauf des Sommersemesters 2004 abgelegt haben, können die Diplomprüfung bis zum Ablauf des Sommersemesters 2008 nach Prüfungsordnung (Bek. D. MWK v. 26.09.97 – 11 B.1-743 25-13-) beenden. ³Auf Antrag werden Studierende abweichend von Satz 1 nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung geprüft.
- (2) ¹Soweit nach Absatz 1 die bisherige Prüfungsordnung anzuwenden ist, kann die Fakultät für den Übergang ergänzende Bestimmungen beschließen. ²Sie kann auch beschließen, dass einzelne Regelungen der bisherigen Prüfungsordnung in der Fassung dieser Ordnung anzuwenden sind.
- (3) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan kann weitere, zur Wahrung des Vertrauensschutzes notwendige Übergangsregelungen, treffen.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Anlage 1: Diplomvorprüfung gemäß § 3
(Lehrgebiete, Module, Leistungspunkte, Prüfungsanforderungen, Anzahl und Art der Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen)
Gesamtsumme: 90 Leistungspunkte**

Lehrgebiete	Module	Leistungs- punkte	SWS	Prüfungsanforderungen/Modulinhalte	Leistungsnachweis		Prüfungsleistung	
					Anzahl	Art	Anzahl	Art
Pflegerwissenschaften	Pflegerwissenschaften 1 - Einführung in die Pflegerwissenschaften - Pflegetheorien I	10	2 2	Wissensgrundlagen der Pflegerwissenschaften werden systematisch erkundet und das Verhältnis von Theorie und Praxis näher bestimmt. Historische und aktuelle Theorieentwicklungen in der Pflege werden vorgestellt und diskutiert.	1	H/R*		
	Pflegerwissenschaften 2 - Theorie u. Anwend. Pflegeprozess - Gesundheitsförderung i. d. Pflege	10	4 2	Kenntnisse über die Auswirkungen der Pflegeprozessmethode auf Patientenorientierung und Fallverständnis. Kenntnisse über Konzepte der Prävention und Gesundheitsförderung, Möglichkeiten und Grenzen des pflegerischen Beitrags zur Gesundheitsförderung			1	H/R*
	Pflegerwissenschaften 3 - Professionalisierung - Pflege älterer Menschen	10	4 4	Kenntnisse über die Professionalisierung der Berufsausübung in der Pflege und Erörterung der gesundheits- und bildungspolitischen Rahmenbedingungen. Kenntnisse der pflegerwissenschaftl., gerontolog. Und medizinischen Perspektive des Alterns und die Auswirkungen auf die pflegerische Praxis			1	K2/H/R*
Kommunikation und Interaktion i. d. Pflege	Grundlagen v. Kommunikation u. Interaktion	5	4	Grundkenntnisse der Sensibilisierung für psychosozialologische Gesetzmäßigkeiten der sozialen Wahrnehmung und Interaktion	1	H/R/M*		
	Profess. Kontakt- u. Beziehungspflege m. Patienten	5	4	Kenntnisse des Erkennens der emotionalen Verfassung von Patienten und gesundheitsfördernde Gesprächsführung; Sensibilisierung für die eigenen Reaktionen und Verhaltensweisen.	1	H/R/M*		
	Kommunikation u. Sozialwissenschaft - Profess. Kommunikation m. Mitarbeitern - Sozialpsychologie f. d. Pflege	10	2 2	Kenntnisse des Führens von Mitarbeitergesprächen, Teamgesprächen und Kenntnisse von Konfliktgesprächen und Konfliktmanagement Kenntnisse der psycho-sozialen Bedingungen für die Ungleichverteilung von Gesundheit und Krankheit in der Gesellschaft.			1	K2/H/R*

Quantitative Methoden	Pflegeinformatik	5	4	Grundlagen der Informations- und Kommunikationstechnologie, zentrale Themen der Informationsverarbeitung im Gesundheitswesen	1	K2		
	Statistik	5	4	Kenntnisse im Bereich quantitativer Methoden in der Pflegeforschung, mathematisches Verständnis für die statistischen Methoden			1	K2/Pb*
Gesundheitseinrichtungen als Betriebe	Krankenhausmanagement 1 - KBL 1 - Gesundheitsökonomie	5	2 2	Grundkenntnisse Gesundheits- und Krankenhausökonomie, Krankenhaus als Betrieb			1	K2/H*
	Krankenhausmanagement 3 - KBL 2 - Personal	5	2 2	Grundkenntnisse Krankenhausmanagement, Leistungsprogramm und Leistungsprozesse des Krankenhauses; Kenntnisse betrieblicher Teilpolitiken und ihrer Zusammenhänge, insbesondere im Personalbereich	1	K2/H*		
Recht im Gesundheitswesen	Recht 1	5	4	Kenntnisse der anwendungsorientierten Einführung in die Beurteilung u. Lösung rechtl. Aspekte des Gesundheitswesens, Kenntnisse über die Technik der Falllösung. Die im Gesundheitsbereich relevanten Rechtsgebiete werden vorgestellt und erarbeitet.	1	K2/H/R*		
Fachenglisch in der Pflege	Englisch Niveau A **	5	4	Ausbaufähige Grundkenntnisse auf der Basis von alltäglichen, landes- und wirtschaftskundlichen Themen			1	K1 + M/ 20 Min/R***
	Fachenglisch i. d. Pflege	5	4	Ausbaufähige Grundkenntnisse, Lesen und Analysieren von Artikeln der Fachliteratur	1	K2/M/R*		
Kommunikation	Kommunikation 1	5	4	Grundkenntnisse der Kommunikation, der Präsentation, der Moderation, der Technik des wissenschaftlichen Arbeitens, der Teamarbeit, des Zeitmanagements, der Konfliktbewältigung, der Führung und der Rhetorik	1	H/K2/Pr/ M/R*		

* nach Wahl der oder des prüfungsbefugten Lehrenden

** um das Niveau A studieren zu können, müssen Studierende gemäß Einstufungsprüfung auch für das Niveau A zugelassen werden (Prüfungsvorleistung)

*** Die Klausur im Umfang von einer Stunde kann auch durch zwei Kurztests im Umfang von je 30 Minuten ersetzt werden. Die Noten der Kurztests gehen gleichwertig in die Note der K1 ein und die Noten von K1 und mündlicher Prüfung bzw. Referat gehen wiederum gleichwertig in die Note des Moduls ein.

Legende: GES = Gesundheit H = Hausarbeit K = Klausur M = Mündliche Prüfung
 Pb = Projektbericht R = Referat S = Schriftliche Prüfung Pr = praktische Prüfung

**Anlage 2: Diplomprüfung Pflegewissenschaft (P) gemäß § 4
(Lehrgebiete, Module, Leistungspunkte, Prüfungsanforderungen, Anzahl und Art der Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen)
Gesamtsumme: 150 Leistungspunkte**

Lehrgebiete	Module	Leistungs- punkte	SWS	Prüfungsanforderungen/Modulinhalte	Leistungsnachweis		Prüfungsleistung	
					Anzahl	Art	Anzahl	Art
Pflegewissenschaft	Pflegewissenschaft 4 - Klassifikationssysteme - Theorie-Praxis Transfer	5	2 2	Grundlagen und Anwendung von Klassifikations- und Diagnosesystemen in der Pflege Grundlegendes Wissen über Interventionskonzepte und -typen	1	H/R*		
	Pflegewissenschaft 5 - Beratung	5	4	Grundlagen und Kenntnisse der Beratungsmethodik in der Pflege.	1	H/R*		
	Pflegewissenschaft 6a - Begutachtung - Sozialleistungssysteme u. Gutachten	5	2 2	Kenntnisse über die Begutachtung insbesondere im Rahmen des Pflegeversicherungsgesetzes. Kenntnisse der institutionellen Bedeutung von Gutachten; vertieftes Wissen der rechtlichen Grundlagen, Rechtspflichten und speziellen Rechtsquellen bei Sachverständigengutachten; Kenntnisse über die Qualitätsanforderungen an die Gutachtertätigkeit und Gutachtenerstellung speziell im Gesundheitsbereich sowie Kenntnisse der Begutachtung und Gutachtenerstellung.			1	K2/H/R*
	Pflegewissenschaft 6b - Begriffsanalyse - Konzeptentwicklung	10	2 2	Kenntnisse ausgewählter Ansätze der Begriffsanalyse und deren Methodik. Vertieftes Wissen aktueller Theorieentwicklungen in der Pflege.			1	K4
Gesundheitseinrichtungen als Betriebe	Gesundheitsökonomie GES 1	5	4	Kenntnisse der Versorgungssysteme, Modelle zur Steuerung der Gesundheitsversorgung.	1	K2		
	Personalmanagement GES 1	5	4	Kenntnisse des Personalmanagements, wie Bedarfsanalyse, Beschaffung, Einsatzplanung, Entwicklung, Freisetzung, Controlling, Führung, wertorientiertes Personalmanagement, Personalmanagement in Dienstleistungsunternehmen, Human-Capital-Management, insbesondere im Hinblick auf das Krankenhaus.	1	K2		
Recht im Gesundheitswesen	Recht 2	5	4	Vertieftes Wissen gesundheitspezifischer Fragestellungen aus ausgewählten Rechtsgebieten.			1	K2
Kommunikation und Interaktion i. d. Pflege	Psychologische u. Soziologische Problemanalysen f. d. Pflege	5	4	Kenntnisse über die Analyse der psycho-sozialen Einflüsse (Belastungen u. Schutzfunktionen) auf das psychophysiologische Krankheitsgeschehen u. Ansatzpunkte für eine gesundheitsförderliche Wirkung professioneller Pflege.			1	K2/H/R*

Multidisziplinäre Problemanalysen i. d. Pflege	Pflege in der Praxis	5	6	Kenntnisse über die Situation von (kranken) Kindern und ihren Eltern in Gesundheitseinrichtungen. Inhaltl. Teil A: Grundlagen der Entwicklungspsychologie, Teil B: Ansätze einer familiengerechten Versorgung. Kenntnisse über Konzepte, Methoden und Instrumente zur Qualitätsentwicklung und zum Qualitätsmanagement in der Pflege.	1	H/R*	1	Pb/R*
	Qualitätsentwicklung	10	6					
Pflegeforschung	Pflegeforschung 1	5	6	Grundkenntnisse der Hypothesenprüfenden und hypothesengenerierenden Erhebungs- und Auswertungsmethoden u. des Designs der empirischen Sozialforschung. Vertiefung je einer Erhebungs- und Auswertungsmethode in der forschungspraktischen Übung. Vertiefte Kenntnisse der Methoden der deskriptiven und der induktiven Statistik und der Anwendung auf empirische Fragestellungen.	1	H/R*	1	Pb/R
	Pflegeforschung 2	10	6					
	Statistik in der Pflegeforschung	5	2					
Blockveranstaltungen	Blockveranstaltung	5	4**	Erfolgreiche Teilnahme an zwei unterschiedlichen Veranstaltungen (Exkursion, Planspiel/Fallstudie oder Projekt) in zwei beliebigen Semestern.	2	Pr		
Wahlpflichtfach***	Wahlpflichtfach	5	4	Mit Ausnahme aller Module, die bereits im Rahmen einer Pflichtleistung belegt wurden, können alle Module, die einen Arbeitsaufwand von mindestens 5 Credits entsprechen und mindestens mit einem Leistungsnachweis abschließen, als Wahlpflichtfach anerkannt werden; Erwerb von Kenntnissen im Bereich forschungsgestützter Entwicklungsprojekte.	1	H/K2/M/Pb R*		
Erstes praktisches Studiensemester	Erstes praktisches Studiensemester	30		Erwerb zusätzlicher Kenntnisse u. Erfahrungen, pflegerische Aufgaben auf wissenschaftl. Basis sollen unter Anleitung in der Praxis u. auf der Grundlage gegebener organ. Strukturen bearbeitet werden.	1	Pb		
Zweites praktisches Studiensemester	Diplomarbeit inklusive Kolloquium	30		Nachweis des praxisorientierten wissenschaftlichen Arbeitens.			1	S/M Siehe §§ 9,10 AT-PO

* nach Wahl der oder des prüfungsbefugten Lehrenden

** die 4 SWS werden auf zwei Semester verteilt

*** aus dem Angebot der Wahlpflichtfächer der Fakultät oder aus dem Angebot der Wahlpflichtfächer in der Pflege ist eins zu wählen

Legende: GES = Gesundheit H = Hausarbeit K = Klausur M = Mündliche Prüfung
 Pb = Projektbericht R = Referat S = Schriftliche Prüfung Pr = praktische Prüfung